



## Vorläufige Verkehrsberechtigung in Liechtenstein und der Schweiz

(gilt nur für Fahrzeugwechsel, VVV Art. 11b, Wechselschild Eröffnung nicht möglich)

**FL**

Kontrollschild-Nr.

### 1. Halter/Halterin

Name/Firma:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

### 2. Einzulösendes Fahrzeug

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------

**3. Der Halter/die Halterin bestätigt**, die folgenden Unterlagen am (TTMMJJ) \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ dem Amt für Strassenverkehr, welches das obige Kontrollschild ausgegeben hat, per A-Post geschickt zu haben. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):

- Elektronischer Versicherungsnachweis; gültig ab (TTMMJJ) \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ direkt von der Versicherungsgesellschaft elektronisch an das Amt für Strassenverkehr gesendet.  
Name der Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_
- Fahrzeugausweis oder Prüfbericht (Formular 13.20A) für das einzulösende Fahrzeug
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- Für Fahrzeugausweise mit der Auflage 178 "Halterwechsel verboten" die Löschberechtigung der Auflage 178, welche bei der löschberechtigten Firma / Person anzufordern ist (wird grundsätzlich elektronisch übermittelt)
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: EMOTACH/Tacho-Prüfbericht / Konformitätsnachweis (Art. 10 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Eidgenössischen Zollverwaltung nach Art. 8 Abs. 5 SVAV)

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeuges mit den bisher auf den Halter/die Halterin zugeteilten Kontrollschildern und muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in Liechtenstein und in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, **längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises**. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Immatrikulationen (Schilder mit rotem Balken) sowie Export- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung ausgeschlossen. Detailliertere Informationen befinden sich auf der Rückseite dieser Erklärung bzw. können direkt beim Amt für Strassenverkehr oder auf dessen Internetseite unter [www.asv.llv.li](http://www.asv.llv.li) eingesehen werden.

Datum

Unterschrift des Halters / der Halterin

**Rückseite beachten**

.....

# Die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post gem. VVV Art. 11b)

## Kurzbeschreibung

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die HalterIn die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Amt für Strassenverkehr zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die Erklärung (siehe Vorderseite) ausgefüllt und im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in Liechtenstein und in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

## Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis muss gültig sein ("gültig ab" Datum beachten). Nachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, dürfen nicht verwendet werden.

## Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden.

## Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 3 auf der Vorderseite)

Die Unterlagen sind an das Amt für Strassenverkehr zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der HalterIn zurück gesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.

## Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind per A-Post dem Amt für Strassenverkehr einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

## Halterwechsel verboten (z. B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug, Dritte)

Ein Fahrzeugausweis mit dem Eintrag "Halterwechsel verboten" (Code 178) darf erst umgeschrieben werden, wenn ein von der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) akkreditiertes Unternehmen (z.B. Leasinggesellschaft) die elektronische oder bei Dritten die schriftliche Zustimmung (offizielles asa-Löschungsformular ist auf der Internetseite des Amtes für Strassenverkehr verfügbar) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder Löschanträge per E-Mail können nicht akzeptiert werden. Fehlt der offizielle Löschantrag, werden die Unterlagen zurückgesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

## Fahrzeug mit technischen Mängeln

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

## Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem/der HalterIn zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies auf einer Begleitnotiz zu vermerken und ein Rückantwortcouvert beizulegen.